

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.-NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**  
**16.04** **Grosser Gemeinderat**  
**16.04.21** **Motionen**

BETRIFFT **Motion Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Matthias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, GP, und Peter Vollenweider, BDP, betreffend politische und strategische Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen APZB / Substantielles Protokoll**

[...]

### 2. GESCHÄFT-NR. 2017/144

**Motion Michael Käppeli, FDP; Andreas Haslers, GLP; Matthias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, GP, und Peter Vollenweider, BDP, betreffend politische und strategische Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen APZB – Beantwortung**

### ANTRAG DES STADTRATES

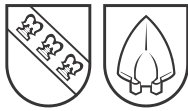
In Beantwortung bzw. zur Erledigung der vorstehenden Motion unterbreitet der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2018-54 vom 22. März 2018 einen Antrag um Abschreibung bzw. Erledigung des Vorstosses.

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 18 I.V.M. § 49bis ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG UND ART. 4 DER  
VERORDNUNG FÜR DAS ALTERSZENTRUM BRUGGWIESEN (AZB)

### BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziff. 1 untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Die Motion von Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Mathias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, GP; und Peter Vollenweider, BDP; betreffend „politische und strategische Führung des Alterszentrums Bruggwiesen APZB“ (GGR-Geschäft-Nr. 144/17) wird als erledigt abgeschrieben.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Motionäre Käppeli, Hasler, Müller, Zimmermann, Baracchi, Bruinink, Vollenweider
  - b. Verwaltungsrat Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Bruno Wittwer, Präsident, Fischeracherstrasse 18, 8315 Lindau
  - c. Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Margrit Lüscher, Geschäftsleiterin, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
  - d. Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
  - e. Abteilung Gesundheit
  - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

---

Eingang der Motion:	15. Juni 2017
Mündliche Begründung im Rat durch den Motionär:	13. Juli 2017
Überweisung der Motion zu Händen des Stadtrates:	13. Juli 2017
Beantwortungsfrist (gemäss Art. 66 Abs. 1 GeschO GGR):	13. Juli 2018
Eingang der stadrätlichen Antwort:	31. Mai 2018

Die detaillierten Erläuterungen des Stadtrates ergeben sich aus der Motionsantwort, wozu auf die separaten Akten verwiesen wird.

---

## ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission GPK statt. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission einstimmig diverse Änderungsanträge zur Vorlage des Stadtrates.

---

## EINTRETENSDEBATTE

*Ratspräsident Markus Annaheim* erklärt, dass aufgrund des umfangreichen Geschäfts eine Eintretensdebatte durchgeführt wird und eröffnet die Diskussion.

*Brigitte Röösl* erklärt, dass die SP die Motion damals nicht unterzeichnete. Für sie war klar, dass es eine zu grosse Sache wird – alle gegen den Stadtrat. Heute ist sie aber froh, dass man mit dieser Verordnung klarere Aufgabentrennungen machen kann. Es ist klar geregelt, wer welche Aufgaben hat. Aus ihrer Sicht ist das APZB eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

---

## ABSTIMMUNG ZUM EINTRETEN

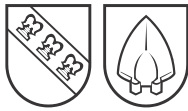
Dem Eintreten zum Geschäft wird einstimmig zugestimmt.

---

## PLENARDEBATTE

### PRÄSENTATION ABSCHIED GPK

*Simon Binder* präsentiert den Abschied der Geschäftsprüfungskommission anhand einer visuellen Projektion (Beilage 1).



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

### WEITERE VOTEN GESAMTRAT

*Stefan Eichenberger, FDP*, bedankt sich bei Simon Binder und der GPK für den gelungenen Abschied. Die Motion verfolgte drei Ziele: Die Aufgaben sollen schlüssig geregelt, Doppelspurigkeiten insbesondere in der Aufsicht beseitigt und die Betriebsführung entpolitisiert werden. Mit dem vorliegenden GPK-Antrag werden alle Ziele erreicht. Die FDP/BDP/JLIE-Fraktion unterstützt sämtliche Anträge der GPK.

### VOTUM STADTRAT

*Stadtrat Samuel Wüst* bemerkt, dass die Differenzen nicht sehr gross sind. Den Nutzen der Eignerstrategie kann man diskutieren. Für den Stadtrat wäre ein solches Papier richtig. Dann müssten wir uns überlegen, ob der Rahmenvertrag eigentlich Eignerstrategie heisst. Ohne Eignerstrategie wird der Rahmenvertrag ganz neu konzipiert. Samuel Wüst ist nun gespannt auf die Detailberatung. Er hofft, dass schlussendlich eine gute Verordnung für die nächsten zehn bis 15 Jahre vorliegt.

### BERATUNG / BEREINIGUNG DER GPK-ANTRÄGE

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
1.	2. Zweck	<sup>2</sup> Weitere Aufgaben können nach Massgabe der vom Grossen Gemeinderat genehmigten Eignerstrategie übernommen werden. ...	<sup>2</sup> Weitere Aufgaben können nach Massgabe des vom Grossen Gemeinderat genehmigten Rahmenvertrages übernommen werden. ...	Die GPK will kein zusätzliches Führungsinstrument „Eignerstrategie“ einführen. Ziel ist, schlanke Strukturen und Abläufe zu bewahren.

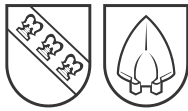
REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
2.	3, Abs. 1 Eignerstrategie Rahmenvertrag	<sup>1</sup> Die strategische Ausrichtung des APZB wird in der Eignerstrategie festgelegt; sie bildet die Grundlage für den Rahmenvertrag sowie die jährlichen Leistungsvereinbarungen.	<sup>1</sup> Die strategische Ausrichtung des APZB wird im Rahmenvertrag festgelegt; dieser bildet die Grundlage für die jährlichen Leistungsvereinbarungen.	gemäss Grundsatzentscheid bei Antrag 1



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

---

### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

---

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
3.	3, Abs. 2 + 3	<sup>2</sup> Die Eignerstrategie wird vom Stadtrat zusammen mit dem Verwaltungsrat des APZB für die Dauer des Rahmenvertrages erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Eignerstrategie ist vor Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zu genehmigen.	<sup>2</sup> Der Rahmenvertrag wird für eine Dauer von 4 Jahren erstellt; er umfasst insbesondere die Entwicklungsziele bezüglich Leistungskatalog, Finanzierung, Aufnahmepolitik, Investitionsplanung, Qualitätsmanagement und Information des APZB.	Es soll ein Mindestinhalt des Rahmenvertrags definiert sein. Dies schafft allseitige Klarheit über die Mindestbestandteile des Führungsinstruments „Rahmenvertrag“.
		-	<sup>3</sup> Der Rahmenvertrag wird vom Stadtrat unter Einbezug des Verwaltungsrates des APZB erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.	Kompetenzregelung: Hauptakteurin soll die öffentliche Hand als Bestellerin der Leistungen sein (Stadtrat, unter Mitwirkung des Verwaltungsrats).

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

---

### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

---



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
4.	4 <del>Rahmenvertrag</del> und Leistungsvereinbarung	Im Rahmenvertrag vereinbart der Stadtrat mit dem APZB den Leistungsauftrag im Grundsatz. Der Rahmenvertrag wird für 4 Jahre abgeschlossen und bildet die Basis für die jährliche Leistungsvereinbarung.	<sup>1</sup> Stadtrat und APZB Verwaltungsrat schliessen eine jährliche Leistungsvereinbarung ab. <sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere die Leistungsziele und deren Überprüfung, die Kapazitäten sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen APZB und Stadtrat.	Neu klarer formuliert, inhaltlich keine Veränderung.  Es soll ein Mindestinhalt der Leistungsvereinbarung definiert sein. Dies schafft Klarheit über die Mindestbestandteile des Führungsinstrumentes „Leistungsvereinbarungen“, auch im Zusammenspiel mit dem Führungsinstrument“ Rahmenvertrag“.

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

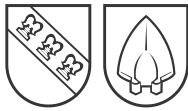
### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
5.	5 Grundsätze der Betriebsführung	<sup>2</sup> Das APZB erbringt seine Leistungen in erster Linie zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag.  -	<sup>2</sup> Das APZB erbringt seine Leistungen qualitätsorientiert und in erster Linie zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag.  <sup>5</sup> Das APZB koordiniert seine primär stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen mit den Dienstleistungen der ambulanten Pflege.	Ein Qualitätsanspruch gehört für die GPK bereits in die oberste Ebene, also in die Verordnung.  Eine koordinierte Leistungserbringung fördert die Qualität der Pflege und dämpft Kosten.  (Hinweis: Dieselbe Koordinationspflicht soll nach Auffassung der GPK auch in die Leistungsvereinbarung des Stadtrates mit dem Verein Spitex Kempt einfließen.)

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

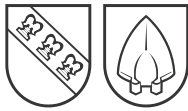
Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.



## **AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR.                    2017-0365  
BESCHLUSS-NR.              2019-16



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

#### WEITERE MITGLIEDER DES GESAMTRATES

*Brigitte Röögli, SP*, findet, dass dieser Artikel gemäss dem Änderungsantrag der GPK schwierig umzusetzen ist und bezweifelt die Machbarkeit. Sie stellt den **Ordnungsantrag**, über Absatz 2 und 5 separat abzustimmen.

Diesem Ordnungsantrag **stimmt** der Rat grossmehrheitlich **zu**.

-----

#### ABSTIMMUNG

Der Änderungsantrag der GPK Absatz 2 wird einstimmig **zugestimmt**.

Der Änderungsantrag der GPK Absatz 5 wird grossmehrheitlich **zugestimmt**.

-----

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
6.	6 Grosser Gemeinderat	c) genehmigt die Eignerstrategie des APZB gemäss Art. 3 - -	c) genehmigt den Rahmenvertrag an das APZB gemäss Art. 3 d) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21. e) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.	Kompetenzregelung: Gewichtige finanzielle und/oder strukturelle Veränderungen des AZB sind grundsätzliche politisch-strategische Entscheide, die das oberste Organ genehmigen soll, also der GGR.

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

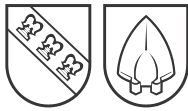
Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

-----

#### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

-----



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
7.	7 Stadtrat	<p>a) schliesst mit dem APZB die Eignerstrategie gemäss Art. 3 ab und unterbreitet diese dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.</p> <p>b) schliesst mit dem APZB den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 ab.</p> <p>h) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21.</p> <p>i) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.</p> <p>m) genehmigt die Personalverordnung.</p>	<p>a) erarbeitet den Rahmenvertrag gemäss Art. 3 und unterbreitet diesen dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.</p> <p>b) schliesst mit dem APZB die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 ab.</p> <p>h) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21 beim Grossen Gemeinderat.</p> <p>i) beantragt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden beim Grossen Gemeinderat.</p> <p>m) genehmigt die Personalverordnung und einen allfällig vom APZB beantragten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung für das Personal.</p>	<p>Streichung gemäss Art. 6; Analog Kompetenzregelung Art. 6</p> <p>Analog Kompetenzregelung Art. 6</p> <p>Die postulierte Gleichstellung von APZB- und Stadtverwaltungs-Personal verlangt eine Genehmigung durch die politische Behörde (Umsetzung Empfehlung Leitfaden Gemeindeanstalten, Seite 57).</p>

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

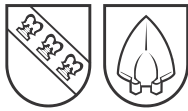
ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
8.	10 Verwaltungsrat Aufgaben	a) legt gestützt auf die Eignerstrategie die Unternehmensstrategie fest.  c) schliesst die Eignerstrategie gemäss Art. 3 mit dem Stadtrat ab  d) schliesst den Rahmenvertrag und die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ab.  p) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 beim Stadtrat  q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.  u) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge.	a) legt im Rahmen des Rahmenvertrags die Strategie des APZB fest.  c) nimmt Stellung zum Rahmenvertrag gemäss Art. 3, bevor dieser vom Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet wird.  d) schliesst die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ab.  p) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 über den Stadtrat beim Grossen Gemeinderat  q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung  u) bestimmt, vorbehältlich Genehmigung durch den Stadtrat, die Vorsorgeeinrichtung für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge ab.	Gemäss Grundsatzentscheid bei Antrag 1, ausformulierter Ablauf  Analog Kompetenzregelung Art. 6  klarere, eindeutige Formulierung entsprechend Organigramm APZB  Analog Beschluss zu Art. 7

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
9.	11 Geschäftsleitung g Geschäftsführung	Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer e) erstellt die Verhandlungsgrundlagen für den Rahmenvertrag und für die jährlichen Leistungsvereinbarungen inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife; führt die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung.	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer e) erstellt für den Verwaltungsrat die Verhandlungsgrundlagen für die jährliche Leistungsvereinbarung mit dem Stadtrat inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife.	klarere, eindeutige Formulierung  Der Stadtrat und der Verwaltungsrat führen die Verhandlungen (nicht Geschäftsführung und Stadtverwaltung); Stadtrat ist Entscheidungsträger.

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

#### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

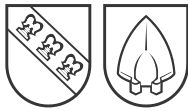
ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
10.	14 Eigenmittel	Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen Mobilien und dem unverzinslichen Dotationskapital von maximal Franken 1 Mio.	Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen Mobilien, dem unverzinslichen Dotationskapital von maximal Franken 1 Mio. sowie den Reserven und Fonds.	Erwähnung aller Eigenmittel (abschliessende Aufzählung dient der Klarheit)

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

#### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.



## **AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR.                    2017-0365  
BESCHLUSS-NR.            2019-16



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
11.	17 Reserven und Verluste Fonds	Die vom APZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim APZB. Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes vom APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen. Ein vom APZB erwirtschafteter Verlust wird durch das APZB getragen. – –	<sup>1</sup> Die vom APZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim APZB. Sie dienen der Finanzierung von laufenden und zusätzlichen Investitionen, der Überbrückung von ertragsschwachen Perioden und der Deckung allfälliger Verluste.  <sup>2</sup> Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes vom APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen.  <sup>3</sup> Das APZB kann Fonds bilden. Die Ausgabenkompetenzen sowie die Zweckbestimmungen richten sich nach den Fondsreglementen. Es ist anzustreben, dass die Fondsmittel eingesetzt werden.	Präzisere Bestimmungen zu Reserven: Der Zweck der Reserven gemäss Abs. 1 ist heute so in Rahmenvertrag, Ziff. 25 geregelt; bereits in Verordnung verankern.  Grundlage für die Einrichtung von Fonds, die heute fehlt. Fonds sollen in absehbarer Zeit für jenen Personenkreis eingesetzt werden, für welchen sie geäufnet wurden.

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

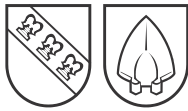
### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
12.	17a Verluste	–	Ein vom APZB erwirtschafteter Verlust wird durch das APZB getragen.	Rein redaktionelle Verschiebung von Art. 17 in einen eigenen Artikel (zur besseren Lesbarkeit hier 17a genannt), weil das Thema nicht mehr zu „Reserven und Fonds“ passt.

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

-----

#### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

-----

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
13.	21 Beteiligungen und Auslagerungen	Das APZB kann mit Zustimmung des Stadtrates .....	Das APZB kann mit Zustimmung des Grossen Gemeinderates ....	Analog Kompetenzregelung Art. 6

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

-----

#### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

-----

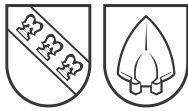
ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
14.	22 Arbeitsverhältnis se	<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.  <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er kann diese Befugnis delegieren.	<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung.  <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie kann diese Befugnis delegieren.	klarere, eindeutige Formulierung entsprechend Organigramm APZB

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Siehe Begründung GPK in der obenstehenden Tabelle.

-----

#### ABSTIMMUNG



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

Dem Änderungsantrag der GPK wird einstimmig **zugestimmt**.

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
15.	23a Ombudsstelle	-	Das APZB schliesst sich einer Ombudsstelle für Mitarbeitende an. An diese Stelle können sich Mitarbeitende bei Konflikten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben oder bei einem Verdacht auf unrechtmässiges Verhalten innerhalb des APZB wenden.	Eine Mehrheit der GPK will personalrechtliche Komponente sowie eine „Whistleblower“-Funktion in der Verordnung mit einem eigenen Artikel verankern (zur besseren Lesbarkeit hier 23a genannt).

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Dieser Artikel soll neu geschaffen werden und eine Ombudsstelle verankern, an die sich das APZB anschliesst. Eine Mehrheit der GPK befürwortet diese Ombudsstelle. Die Kosten sind überschaubar. Wenn damit Streitigkeiten und der Rechtsweg abgewendet werden können, hat das seine Vorteile. Der Antrag stammt von einer GPK-Mehrheit.

WEITERE MITGLIEDER DES GESAMTRATES

*Brigitte Rössli, SP*, ist die Ombudsstelle ein grosses Anliegen. Die Leute kämen dann bei personalrechtlichen Fragen nicht mehr auf sie zu. Es würde wirklich eine Entpolitisierung stattfinden. Auch die Stadt und die Spitex sollen sich einer Ombudsstelle anschliessen. Es ist eine grosse Erleichterung, wenn die Mitarbeitenden eine Anlaufstelle haben.

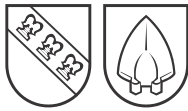
*Paul Rohner, SVP*, hält eine Ombudsstelle für unnötig. Seiner Ansicht nach braucht es immer in der Pflege eine Sonderregelung. Es macht den Eindruck, als ob man dem Stadtrat ans Schienbein treten muss. Die Probleme sollen am Arbeitsplatz gelöst werden. Es braucht keine Whistleblower. Wenn die Spitex und die Stadtverwaltung das auch brauchen, dann haben wir über kurz oder lange eine eigene Ombudsstelle.

*Michael Käppeli, FDP*, begrüsst den GPK-Antrag. Es ist keine Sonderregelung für die Pflege. Arbeitskonflikte sollen primär am Arbeitsplatz gelöst werden. Leider gibt es Situationen, bei denen man sich nicht findet. Dann ist die Ombudsstelle gut. Eine solche ist weit verbreitet. Käppeli gönnt Arbeitgebern und Arbeitnehmern diese Stelle, auch der Spitex und der Stadt. Es erübrigt sich, an die Medien zu gelangen. Viele Konflikte eskalieren somit nicht.

*Brigitte Rössli, SP*, meint, dass sich die Stadt der kantonalen Ombudsstelle anschliessen könnte. Diese ist politisch nicht links. Es wäre die einfachste Lösung, wenn das ginge. Der Stadtrat kann nun auch für die Verwaltung handeln. Tut er das nicht, dann reicht Rössli nach den Sommerferien eine Motion zu diesem Thema ein.

VOTUM STADTRAT

Gemäss *Samuel Wüst* ist der Stadtrat bereit, das Anliegen aufzunehmen.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

---

#### ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der GPK wird grossmehrheitlich **zugestimmt**.

---

ANTR.	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
16.	27 <del>Eignerstrategie</del> Rahmenvertrag	Die Eignerstrategie ist erstmals bis am 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.	Der Rahmenvertrag ist erstmals bis am 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.	

REFERENT DER GPK, SIMON BINDER:

Anpassungen gemäss den vorherigen Beschlüssen.

#### WEITERE MITGLIEDER DES GESAMTRATES

*Brigitte Röögli, SP*, stellt den **Antrag** auf **Streichung von Art. 27**, da der aktuelle Rahmenvertrag bis Ende 2020 gültig ist und es keine Übergangsbestimmung braucht.

#### VOTUM DES STADTRATES

*Stadtrat Samuel Wüst* erklärt, dass ein Jahr benötigt wird, um den Rahmenvertrag auszuarbeiten. Bis Ende 2019 sollte der Vertrag erarbeitet sein und in den Rat kommen. Der jetzige Rahmenvertrag läuft bis Ende 2020. Aufgrund der Abläufe ginge das gut auf.

*Simon Binder, SVP*, meint, dass wir einen zeitlichen Vorsprung hätten. Deshalb erachtet er den GPK-Antrag nach wie vor als sinnvoll.

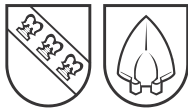
*Michael Käppeli, FDP*, will keinen vertragslosen Zustand. Die Genehmigungsbehörde braucht Zeit, um sich damit zu befassen. Käppeli will am Artikel festhalten, damit wir nicht in einen vertragslosen Zustand geraten.

*Andreas Furrer, SP*, ist sich über das Prozedere schlüssig. Aber: Müssen wir das auf Verordnungsstufe festhalten?

#### ABSTIMMUNGEN

Abstimmung Antrag GPK gegenüber Antrag Stadtrat:  
Der Antrag der GPK wird grossmehrheitlich **angenommen**.

Abstimmung Antrag GPK gegenüber Streichungsantrag Brigitte Röögli:



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

Der Antrag der GPK wird grossmehrheitlich **angenommen**. Der Artikel wird somit nicht gestrichen und in der von der GPK beantragten Version in die Verordnung aufgenommen.

## WEITERE EINZELANTRÄGE VON MITGLIEDERN DES RATES

*Brigitte Rööslì, SP, stellt folgende Anträge:*

Art. 5

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen dem APZB und Anstaltsnutzerinnen und -nutzern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern ist ~~privatrechtlicher~~ öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 26

<sup>1</sup> Entscheide über Einsprachen sowie Anordnungen des Verwaltungsrates können durch die Betroffenen beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>2</sup> Für Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis gemäss Art. 5 Abs. 3 ist ~~der Bezirksrat~~ auch der Bezirksrat die Zivilgerichte zuständig.

Begründung: Das APZB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Brigitte Rööslì versteht es nicht, wieso die Bewohnerinnen und Bewohner nun privatrechtlich behandelt werden sollen. Aus ihrer Sicht entstehen hier unnötig neue Schnittstellen, die zu Unsicherheiten führen werden. Der Bezirksrat ist mit der Heimaufsicht beauftragt, da macht es auch Sinn, dass dieser als erste Instanz bei Uneinigkeit entscheiden muss.

*Kilian Meier, CVP, stellt einen Unteränderungsantrag zu Brigitte Rööslìs Anträgen:*

### 1) Antrag

Dem GGR wird folgender Änderungsantrag zur VO APZB unterbreitet:

#### **Art. 5 (Grundsätze der Betriebsführung)**

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen dem APZB und Anstaltsnutzerinnen und -nutzern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern ist ~~privatrechtlicher~~ öffentlich-rechtlicher Natur.

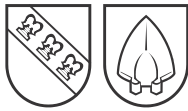
<sup>4</sup> Kommt bei Streitigkeiten aus dem Vertrag keine Einigung zu Stande, so erlässt das APZB eine Verfügung.

<sup>4b</sup> Das APZB stellt die erforderliche organisatorische und administrative Infrastruktur sicher und beschäftigt zur Aufgabenerfüllung qualifiziertes Personal.

#### **Art. 26 (Rechtspflege)**

<sup>1</sup> Entscheide über Einsprachen sowie Anordnungen des Verwaltungsrates können durch die Betroffenen beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>2</sup> Für Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis gemäss Art. 5 Abs. 3 sind die Zivilgerichte zuständig.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

Meier erläutert diesen Antrag mittels einer visuellen Projektion (Beilage 2). Seiner Meinung nach würde das APZB mit einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis von der Norm abweichen. Dafür braucht es Gründe und Vorteile. Diese haben wir hier nicht. Das öffentlich-rechtliche Verfahren ist günstiger, transparenter und die Gerichte sind in diesen Angelegenheiten kompetenter.

*Brigitte Rööfli, SP, zieht ihren Antrag zurück.*

### VOTEN ZUM ANTRAG VON KILIAN MEIER

*Stefan Eichenberger, FDP, bemerkt, das Verwaltungsgericht habe kürzlich entschieden, dass beim APZB mangels Regelung momentan ein öffentlich-rechtliches Verhältnis im Vordergrund steht. Das ist dann der Fall, wenn der Staat hoheitlich handelt. Bei einem Vertrag mit Bewohnerinnen und Bewohnern ist das nicht gegeben. Deshalb ist das privatrechtliche Rechtsverhältnis hier sehr geeignet. Wer vom APZB würde eine Verfügung erlassen? Es käme wohl nur der Verwaltungsrat in Frage. Und anfechten müsste man die Verfügung dann auch beim Verwaltungsrat. Das ist keine sinnvolle Lösung. Stefan Eichenberger beurteilt das Verfahren gleich wie der beigezogene Rechtsanwalt Marazzotta: Das öffentlich-rechtliche Verfahren ist starrer, es gibt mehr schriftliche Verfahren und bietet keinen besseren Rechtsschutz. Der Vorteil beim privatrechtlichen Verfahren ist, dass es immer wieder zu mündlichen Verhandlungen kommt. Beim Bezirksrat ist das höchst selten der Fall. Es wurde erwähnt, dass bei einem Vergleich Sachen unter den Teppich gewischt werden. Aus Erfahrung ist es aber für die Akzeptanz besser, wenn beide Parteien sich einigen, als wenn eine Behörde entscheidet. Die FDP/BDP/JLIE-Fraktion folgt dem Antrag des Stadtrates und der GPK und zieht das privatrechtliche Rechtsverhältnis vor.*

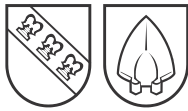
*Felix Tuchschnid, SP, zieht denselben Schluss wie Kilian Meier. Das öffentliche Recht gewährt im Vertragsrecht einen deutlich besseren Rechtsschutz bei Streitigkeiten. Der wichtigste Punkt ist hier in seinen Augen, dass ein Richter im Zivilverfahren nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Eine Partei muss deshalb alle für sie günstigen Tatsachen behaupten und substantiieren, sonst werden diese Tatsachen im Zivilprozess nicht berücksichtigt. Ganz anders ist dies im öffentlichen Recht. Hier darf der Richter nicht nur auf Grund von eingereichten Akten entscheiden. Er muss selber Beweise einholen und den wahren Sachverhalt abklären. Der schwächeren Partei soll man im Rechtsverhältnis zusätzlichen Schutz gewähren. In diesem Fall sind das die Bewohnerinnen und Bewohner vom APZB. Aus diesen Gründen folgt Tuchschnid dem Antrag von Kilian Meier.*

*Matthias Müller, CVP, als Nicht-Jurist stellt sich vor, seine Eltern wären im APZB. Die Verweildauer dort ist nicht sehr lange. Die wenigsten waren wohl schon einmal juristisch unterwegs. Wenn die Eltern sich dann privatrechtlich wehren müssten, ist das für ihn keine Option. Für die mitunter Schwächsten der Gesellschaft spricht nur das öffentliche Recht.*

*David Gavin, SP, tendiert zum öffentlich-rechtlichen Verfahren. Weshalb bevorzugt der Stadtrat das Privatrecht?*

Das hoheitliche Verwaltungshandeln ist laut *Kilian Meier, CVP, die Verfügung. Die Stadt hat in ihrem Gutachten die Unterscheidung gemacht zwischen dem privatrechtlichen Vertrag und der mitwirkungsbedürftigen Verfügung wie Arbeitsverhältnis. Dort haben wir das hoheitliche Element drin. Das wäre beim Anstaltsbenützer fehl am Platz. Beim Gutachten nicht erwähnt wurde der verwaltungsrechtliche Vertrag und der ist nicht hoheitlich. Streiten lohnt sich nicht, besser ist ein Vergleich. Bei einer Streitigkeit kann man auch eine Einigung intern finden. Das öffentlich-rechtliche Verfahren ist nach wie vor besser.*

Für Nicht-Juristen ist gemäss *Andreas Hasler, GLP, der Entscheid schwierig. Für ihn gelten zwei Argumente: Dasjenige des Verwaltungsgerichts, das von öffentlichem Recht ausgeht. Das andere Argument spricht für das*



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

Privatrecht, und zwar, dass man eine Einigung erzielen kann. Beruflich bewegt sich Hasler oft im öffentlich-rechtlichen Recht. Und auch da ist es möglich, eine Einigung zu erzielen. Hasler spricht sich schlussendlich für das öffentliche Recht aus.

*Stadtrat Samuel Wüst* bemerkt, dass es lediglich um *ein* Verfahren geht. Da meinte nun das Verwaltungsgericht, es handle sich um öffentliches Recht. Wichtig ist, dass es wirklich geregelt wird. Das war bisher die Krux. Der Stadtrat kam zusammen mit dem Rechtsanwalt zum Schluss, dass das Privatrecht vernünftig ist. Der Stadtrat bleibt bei seiner Meinung.

*Michael Käppeli, FDP*, ist hin- und hergerissen und überfordert. Ihm hilft die Aussage, dass es wichtig ist, eine Regelung zu treffen.

*Brigitte Rööfli, SP*, hält fest, dass der Bezirksrat so oder so Aufsichtsinstanz ist und es deshalb Sinn macht, dass er auch bei Streitigkeiten zuständig ist. Das geht schneller und er hat einen klaren Einblick in die Systematik. Privates Recht macht wirklich keinen Sinn.

## ABSTIMMUNG

Der Änderungsantrag von Kilian Meier wird mit 17 : 16 Stimmen **angenommen**.

## ABSTIMMUNGEN

Dispositiv Ziff. 1 des Antrages des Stadtrates wird einstimmig angenommen.  
Dispositiv Ziff. 3 des Antrages des Stadtrates wird einstimmig angenommen.

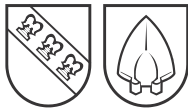
## SCHLUSSABSTIMMUNG

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 18 I.V.M. § 49bis ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG UND ART. 4 DER  
VERORDNUNG FÜR DAS ALTERSZENTRUM BRUGGWIESEN (AZB)

### BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziff. 1 untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Die Motion von Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Mathias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, GP; und Peter Vollenweider, BDP; betreffend „politische und strategische Führung des Alterszentrums Bruggwiesen APZB“ (GGR-Geschäft-Nr. 144/17) wird als erledigt abgeschrieben.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Motionäre Käppeli, Hasler, Müller, Zimmermann, Baracchi, Bruinink, Vollenweider
  - b. Verwaltungsrat Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Bruno Wittwer, Präsident, Fischeracherstrasse 18, 8315 Lindau
  - c. Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Margrit Lüscher, Geschäftsleiterin, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
  - d. Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 4. APRIL 2019

GESCH.- NR. 2017-0365  
BESCHLUSS-NR. 2019-16

- e. Abteilung Gesundheit
- f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

---

Obgenannter Beschluss kam einstimmig zustande.  
*Der Ratspräsident* unterbricht die Sitzung für fünf Minuten.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**

Brigitte Känzig-Ohl  
Stv. Ratssekretärin

Versandt am: 05.04.2019

ohl